

Satzung

(in der Fassung vom 24.03.2017)

des Verschönerungs-Vereins Schwabmünchen (e. V.)

§ 1

1. Der Verein führt den Namen
„Verschönerungs-Verein Schwabmünchen (e. V.)“
und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg – eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Schwabmünchen

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Heimatpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verschönerung Schwabmüchens und seiner nächsten Umgebung durch Herstellung und Erhaltung von jedermann zugänglichen Anlagen und Wegen, vor allem Parkanlagen, Kinderspielplätze, Spazier- und Wanderwege, wodurch Erholung und Gesundheit der Bewohner und Besucher Schwabmüchens und seiner Umgebung gefördert werden sollte.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwabmünchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

1. Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind:

Jahresbeiträge der Mitglieder, Erträge der Einrichtungen und Anlagen und freiwillige Zuwendungen und Leistungen.

2. Die Mitglieder haben Beiträge in Form von jährlichen Geldbeträgen zu leisten. Die Höhe des von jedem Mitglied zu zahlenden Jahresbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 4

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
3. Der Austritt ist durch eine jederzeit mögliche schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären, jedoch ist der ganze Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

Der Tod des Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schuldhaft schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung, bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
5. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für mindestens 2 Jahre im Rückstand, kann es der Vorstand aus der Mitgliederliste streichen lassen.

§ 5

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Ausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, unter denen der erste oder zweite Vorsitzende sein muss.
Bei Geschäften mit einem Geschäftswert über 7.500 € findet Gesamtvertretung durch alle vier Vorstandsmitglieder statt.
Rechtsgeschäfte, die den An- und Verkauf oder sonstige Veräußerungen, sowie Belastungen von Grundbesitz betreffen oder die Aufnahme von Darlehen ab 20.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung dem Geschäft zugestimmt hat.
3. Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre die Vorstandsmitglieder.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Angelegenheiten des Vereins, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erhebliche Verpflichtung erwarten lassen.

§ 7

1. Der Ausschuss des Vereins besteht aus den Vorstandsmitgliedern und fünf Beisitzern.
2. Die Beisitzer sind ebenfalls alle drei Jahre anlässlich der Vorstandswahlen von der Mitgliederversammlung zu wählen.
3. Dem Ausschuss obliegt die Geschäftsbesorgung für den Verein, soweit diese nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugeordnet ist. Der Ausschuss ist befugt, bis zu fünf weitere Mitglieder zuzuwählen. Diese genießen die gleichen Rechte, wie die fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer.
4. Abgänge von Vorstandsmitgliedern werden aus der Zahl der Beisitzer durch den Vereinsausschuss für die Zeit bis zur nächsten Wahl ergänzt.

§ 8

1. Die Wahl des Vorstands und der Beisitzer geschieht durch Stimmzettel. Sollte im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht erzielt werden, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
2. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, kann auf Antrag die Wahl auch durch Zuruf erfolgen.

§ 9

1. Beschlüsse über die Angelegenheiten des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst, die schriftlich oder mündlich vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Ausschussbeschlüsse werden durch den Vorsitzenden und dem Schriftführer beurkundet.
2. Der Ausschuss kann zur Berufung und Überwachung der Vereinsunternehmungen aus seiner Mitte einen oder mehrere Betriebsleiter (Referenten) wählen.
3. Es steht jedem Vereinsmitglied frei, zur Erreichung des Vereinszwecks Anträge an den Vorstand zu stellen, der sie mit dem Ausschuss zu beraten hat und auf Wunsch dem Antragsteller den Ausschussbeschluss bekannt geben wird.
4. Auf Antrag von drei Ausschussmitgliedern ist der Ausschuss vom Vorsitzenden einzuberufen.
5. Der Vorsitzende beruft die Ausschusssitzung ein und leitet die Beratung und Abstimmung im Ausschuss. Bei Verhinderung des Vorsitzenden vertritt seine Stelle der zweite Vorsitzende, an zweiter Stelle der Schriftführer.

§ 10

1. Der Vorsitzende hat alljährlich nach Abschluss der Rechnungen bis längstens 1. April eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen durch einmaliges Ausschreiben in einem in Schwabmünchen erscheinenden Presseorgan (Schwabmünchner Allgemeine) unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Sofern in der Mitgliederversammlung über die Zustimmung zu Geschäften, die den Verkauf oder die sonstige Veräußerung, sowie Belastung von Grundbesitz betreffen, abgestimmt werden soll, hat die Einberufung der Mitgliederversammlung in Textform durch einfachen Brief zu erfolgen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Beschluss des Vorstandes in gleicher Weise berufen werden; sie können berufen werden, wenn mindestens 25 Mitglieder dies schriftlich unter Begründung des Zwecks beantragen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

4. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und der beiden Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - Zustimmung zu Geschäften, die den An- und Verkauf oder sonstige Veräußerung, sowie Belastung von Grundbesitz oder die Aufnahme von Darlehen ab 20.000 € betreffen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden und Schriftführer beurkundet.
6. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Jahresbericht über das Wirken des Vereins zu erstatten sowie die Jahresrechnung durch zwei Kassenprüfer, die alle drei Jahre anlässlich der Vorstandswahlen von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, zur Prüfung und Verbescheidung durch die Mitgliederversammlung aufzulegen. Der Mitgliederversammlung sind ferner die Vorschläge des Ausschusses über die beabsichtigten Unternehmungen für das künftige Jahr zur Kenntnis zu bringen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind ferner die Wahlen des Vorstandes und der fünf Beisitzer vorzunehmen.

§ 11

1. Zur Änderung der Vereinssatzung, die nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, sowie für die Zustimmung für Geschäfte, die den Verkauf oder die sonstige Veräußerung, sowie Belastung von Grundbesitz betreffen, ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dieser Versammlung ist neben der satzungsgemäßen Form der Berufung auch noch gesonderte Einladung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegen Nachweis erforderlich. Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
4. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung mitzuteilen.

§ 12

Um den Verein besonders verdiente Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierüber entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

§ 13

Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 14

Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, gelten für den Verein die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über eingetragene Vereine.

Schwabmünchen, 24.03.2017

Heinz Schwarzenbacher
1. Vorsitzender

Alois Klaußner
Schriftführer